

27.04.94

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Reform des Weinrechts

Punkt 1 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen:

Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Weingesetz)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 3 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Soweit der für Tafelwein gesondert festgelegte Hektarertrag den Hektarertrag der anderen Qualitätsgruppen übersteigt, ist er in der Höhe des übersteigenden Ertrages bei den anderen Qualitätsgruppen anzurechnen. Dabei darf der jährliche Hektarertrag eines Betriebes den gemäß Absatz 2 festgesetzten Hektarertrag nicht übersteigen."

Begründung:

Durch die Festlegung eines gesonderten Hektarertrages für Tafelwein darf kein Anreiz geschaffen werden, die Weinmengen eines Betriebes überproportional zu erhöhen. Aus diesem Grund muß in dem Fall, daß von dem gesonderten Hektarertrag für Tafelwein Gebrauch gemacht wird, der überschießende Ertrag auf die anderen Qualitätsgruppen (Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat) reduzierend angerechnet werden.

Ausgellefert am 28. APR. 1994